

# PROTOKOLL

---

---

Arbeitstreffen: 5. Sitzung der UAG Bürgerenergie  
Datum: 24.11.2015  
Uhrzeit: 14:00-17:00

Protokoll erstellt von: Silvana Tiedemann, s.tiedemann@ecofys.com  
Anzahl der Seiten: 3

---

## Agenda

- 1 Begrüßung
- 2 Veränderung des Referenzertragsmodells: Stand der Überlegungen
- 3 Akteursvielfalt in der Ausschreibung
  - 3.1 Vortrag Ecofys: Stand der Überlegungen zur Akteursdefinition und zur Ausgestaltung der Realisierungsfristen
  - 3.2 Vortrag DGRV: Erläuterungen zur Rechtsfolge und Definition von kleinen Marktakteuren
  - 3.3 Diskussion
  - 3.4 Zusammenfassung
- 4 Ausgestaltung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern

### 1 Begrüßung

Das BMWi begrüßt.

### 2 Veränderung des Referenzertragsmodells: Stand der Überlegungen

Das BMWi präsentiert den aktuellen Stand der Überlegungen zur Neugestaltung des Referenzertragsmodells.

Durch die Anpassung der Vergütungsstruktur solle ein homogenes Gut in der Ausschreibung geschaffen werden. In der Diskussion sei momentan eine Umstellung der Vergütungssystematik vom zweistufigen auf ein einstufiges Modell. Unter anderem erleichtere das einstufige Modell die Finanzierung, die im zweitstufigen Modell unter anderem für kleine Akteure mit guten Standorten und folglich kurzen Zeiträumen mit erhöhter Anfangsvergütung schwer werden könne.

Die konkrete Ausgestaltung des einstufigen Modells werde in den nächsten Wochen weiter gehen. Dazu würden die Ergebnisse verschiedener Kostenstudien (BET-Gutachten/Baden-Württemberg, Landesverband Windenergie/Rheinland-Pfalz, Windguard/BDEW) durch das ZSW verglichen.

Die UAG Bürgerenergie stellt fest, dass das einstufige Modell eine Verbesserung des Gesamtsystems darstellen könne. Der Erhalt der Akteursvielfalt werde dadurch allein jedoch nicht erreicht.

### **3 Akteursvielfalt in der Ausschreibung**

#### **3.1 Vortrag Ecofys: Stand der Überlegungen zur Akteursdefinition und zur Ausgestaltung der Realisierungsfristen**

Ecofys präsentiert den Stand der Überlegungen zur Akteursdefinition und zur Ausgestaltung der Realisierungsfristen (Inhalte siehe Präsentation). Die Diskussion zur Akteursdefinition wird unter Abschnitt 3.3 zusammengefasst.

Das Plenum steht dem Vorschlag, die Gültigkeit der Förderberechtigung bei Klagen einmalig zu verlängern und auf die Gültigkeit der verlängerten BImSchG-Genehmigung festzusetzen, grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere da eine Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in Zukunft mehr Klagemöglichkeiten für Umweltverbände einräumen werde. Die konkrete Ausgestaltung des Vorschlags und dessen Bewertung, insbesondere bezüglich der nur einmaligen Verlängerungsmöglichkeit und der Beibehaltung der Pönalen, werden von den Mitgliedern der UAG Bürgerenergie ggf. ans BMWi nachgereicht.

#### **3.2 Vortrag DGRV: Erläuterungen zur Rechtsfolge und Definition von kleinen Marktakteuren**

Der DGRV präsentiert den Stand der Überlegungen aus der Branche zur Akteursdefinition (Inhalte siehe Präsentation). Grundsätzlich werde ein Gebrauch der KMU-Definition befürwortet. Bevor die Sorge vor Missbrauch dazu führe, dass das KMU-Kriterium nicht durchsetzungsfähig sei, sei eine lange Haltefrist zu bevorzugen. Grundsätzlich werde die Missbrauchsgefahr in der Diskussion überbewertet. Das KMU-Kriterium sei klar definiert und damit prinzipiell nicht missbrauchsanfällig.

#### **3.3 Diskussion**

In der Diskussion wird insbesondere seitens des BMWi drauf hingewiesen, dass ein zwar klar definiertes Kriterium, was aber nicht oder nur mit hohem Verwaltungsaufwand überprüfbar sei, durchaus zu Missbrauch führen könne. Auch bleibe weiterhin unklar, zu welchem Zeitpunkt das KMU-Kriterium gelten solle. Insbesondere die Einhaltung des KMU-Kriteriums nach der Zuschlagserteilung (Haltefrist) kann für die Projektierer problematisch sein, da sich die Gesellschaftsstruktur durch Fusionen oder anderen Zusammenschlüssen künftig so verändern kann, dass das KMU-Kriterium dann nicht mehr eingehalten ist. Sofern in diesem Fall der Zuschlag als Sanktion entzogen werden sollte, hätte dies für die Finanzierung dieser Projekte große negative Auswirkungen.

Einzelne Mitglieder der UAG Bürgerenergie sprechen sich dafür aus, grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass Akteure das Kriterium missbrauchen würden. Gegenmaßnahmen sollten erst ergriffen werden, wenn eine Evaluation auf Missbrauch hindeute.

Je nach der jeweiligen Sonderregelungen sind die Auswirkungen von Missbrauch unterschiedlich.

So kann nach den Ausführungen der BNetzA bei der Option 3 (differenzierte Preisregelung) anstatt einer Haltefrist die aus einer Sonderregelung folgenden Privilegien wieder entzogen werden, wenn sich der Status des Akteurs ändern sollte. Die Akteure müssten formal eh einen Gebotspreis angeben, auch wenn sie den maximalen Zuschlagspreis bekommen würden. Wenn sich der Status des Akteurs ändere, so könne das Projekt mit dem angegebenen Preis vergütet werden.

Mehrere Teilnehmer regen an, eine lokale Verankerung als Abgrenzungskriterium erneut zu prüfen. Der Städtetag fordert, dass eine kommunale Beteiligung an kleinen Unternehmen weiterhin möglich sein sollte. Bei der 1:1-Übernahme der EU-Definition der KMU-Regelung wären hingegen kommunale Beteiligungen nicht möglich.

### **3.4 Zusammenfassung**

Das BMWi fasst die bisherigen Überlegungen zusammen.

Der Gesetzesentwurf versuche an allen kritischen Punkten im Sinne der Akteursvielfalt zu entscheiden (z.B. späte Ausschreibung mit geringen Pönalen, Verlängerung der Gültigkeit bei Klagen). Außerhalb des Ausschreibungsdesigns werden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten eingeführt. Eine Evaluierungsklausel werde in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Es werde keine De-Minimis-Regelung für 6 Anlagen eingeführt, da diese einen zu großen Teil der Projekte umfasse und damit zu unverhältnismäßigen Ineffizienzen führe.

Die interne Diskussion bezüglich Sonderregelungen und Akteursdefinition sei nicht abgeschlossen. Verschiedene Optionen müssten weiterhin geprüft werden, insbesondere bezüglich Administrierbarkeit, Rückwirkung auf das Ausschreibungsdesign und Größe des Segmentes und Missbrauchsanfälligkeit. Die weitere Prüfung werde ergebnisoffen geführt.

Anfang 2016 werde die Diskussion im Rahmen eines weiteren Treffens der UAG Bürgerenergie weiter geführt.

## **4 Ausgestaltung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern**

Mecklenburg-Vorpommern präsentiert die Ausgestaltung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes (Inhalte siehe Präsentation). Das Gesetz adressiere die Betriebsphase, in der eine höhere finanzielle Beteiligung von natürlichen Personen und Gemeinden die Akzeptanz der Windenergie erhöhen solle. Das Gesetz sei überwiegend positiv aufgenommen worden. Europarechtlich sei die Regelung unbedenklich. Das juristische Gutachten sei jedoch nicht öffentlich.

Die UAG Bürgerenergie begrüßt das Gesetz im Allgemeinen. Eine Umsetzung auf Bundesebene solle geprüft werden. Allerdings sei die Beteiligung nur finanzieller Natur. Partizipation am Planungsprozess werde, wenn überhaupt, nur indirekt gefördert. Da die Betriebes- und nicht die Planungsphase adressiert werde, sei es für die Wahrung der Akteursvielfalt *in der Ausschreibung* nicht hinreichend.